

## **Zweckvereinbarung**

Die Ortsgemeinde Ebertsheim, Träger der kommunalen Kindertagesstätte in Ebertsheim, vertreten durch den Ortsbürgermeister, Herrn Klaus Linska,

u n d

die Ortsgemeinde Mertesheim, vertreten durch den Ortsbürgermeister, Herrn Alfred Grasmück,

schließen gem. § 12 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. Seite 476) und §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 5 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. Seite 79) mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte nachfolgende Zweckvereinbarung:

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Aufsichtsbehörde bestätigt gem. § 12 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz folgende Zweckvereinbarung:

### **§ 1**

#### **Träger, Kindergartenbezirk**

1. Die Ortsgemeinde Ebertsheim verpflichtet sich die Aufgabe "Unterhaltung einer Kindertagesstätte" zugleich für die Ortsgemeinde Mertesheim zu erfüllen.
2. Der Kindergartenbezirk erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Ortsgemeinden Ebertsheim und Mertesheim.

### **§ 2**

#### **Zweck, Verpflichtung**

1. Die Ortsgemeinde Ebertsheim stellt das für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderliche Personal, Gebäude einschließlich Inventar sowie den Sachbedarf zur Verfügung.
2. Die Ortsgemeinde Ebertsheim verpflichtet sich, in ihrer Kindertagesstätte Plätze für Kindergartenkinder aus der Ortsgemeinde Mertesheim freizuhalten. Ein besonderes Verteilungsverhältnis wird nicht festgelegt.
3. Werden freie Plätze für Kindergartenkinder nicht belegt, so ist die Ortsgemeinde Ebertsheim berechtigt, die Plätze an andere Kindergartenkinder zu vergeben.
4. Maßgebend für die Zuordnung der Kindergartenplätze zur Ortsgemeinde ist der Hauptwohnsitz der Eltern bzw. eines Elternteils nach der Gemeindestatistik.

### **§ 3 Betriebskosten**

1. Die Ortsgemeinden Ebertsheim und Mertesheim verpflichten sich die Gesamtkosten für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (einschließlich laufende Bauunterhaltung) der Kindertagesstätte anteilig nach Zahl der Kinder, welche die Kindertagesstätte besuchen, zu tragen.
2. Die Ortsgemeinde Ebertsheim ermittelt in eigener Zuständigkeit und Vermögensträgerschaft den Finanzbedarf der Kindertagesstätte in Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplanes.

### **§ 4 Investitionskosten für Aus-, Um- und Erweiterungsbauten**

1. Die Entscheidung über Aus-, Um- und Erweiterungsbauten trifft die Ortsgemeinde Ebertsheim. Die Ortsgemeinde Mertesheim ist über die Planung des Vorhabens zu informieren.
2. Die Ortsgemeinde Ebertsheim ist Bauherr für eine Gesamtmaßnahme. Sie handelt als solche in eigenem Namen. Sie beantragt Zuschüsse für eine Gesamtmaßnahme und übt die Kontrolle des Bauherrn an der Baustelle für eine Gesamtmaßnahme aus.  
Sie verpflichtet sich, dabei die Interessen der beteiligten Ortsgemeinde wie ihre eigenen wahrzunehmen.
3. Dem Architektenvertrag ist die HOAI zugrunde zu legen.
4. Bei der Vergabe aller die Baumaßnahme betreffenden Arbeiten ist die VOB zu beachten.
5. Die Ortsgemeinde Ebertsheim informiert die Ortsgemeinde Mertesheim nach Bedarf über ihre Entscheidungen zu einer Baumaßnahme und über den Baufortschritt.

## **§ 5**

### **Verteilungsmaßstab, Erhebungszeiträume**

1. Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Betriebskosten (§ 3) erhebt die Ortsgemeinde Ebertsheim von der Ortsgemeinde Mertesheim Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des Bedarfs nach dem Haushaltsplan und der durchschnittlichen Kinderzahl, welche die Kindertagesstätte im Vorjahr besuchten. Die Vorauszahlungen sind fällig am 01.04., 01.09. und 01.12. des laufenden Jahres. Die Vorauszahlung sind so zu bemessen, dass die tatsächlichen Jahresaufwendungen abgedeckt werden.
2. Nach Ablauf des Jahres hat eine Abrechnung der Betriebskosten unter Zugrundelegung der tatsächlichen Kosten nach dem Haushaltsplan und der tatsächlichen Kinderzahl, welche die Kindertagesstätte besucht haben zu erfolgen .
3. Zur Deckung der Investitionskosten beteiligt sich die Ortsgemeinde Mertesheim nach Anzahl Ihrer Kinder an der Abschreibung, welche von der Verbandsgemeindeverwaltung festgelegt wird.

## **§ 6**

### **Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen**

1. Die Zweckvereinbarung darf nur auf der Grundlage des §12 Abs. 4 des Zweckverbandsgesetzes i.V.m. §§ 57 bis 60 und 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepaßt oder in besonderen Fällen gekündigt werden.
2. Eine Kündigung zur Anpassung des Vertragsinhalts ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ende eines Kindergartenjahres möglich.
3. Eine Kündigung zur ersatzlosen Aufhebung der Zweckvereinbarung ist nur in besonderen Fällen zur Verhütung oder Beseitigung von schweren Nachteilen für das Gemeinwohl unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kindergartenjahres möglich.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 7  
Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, entscheidet die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Aufsichtsbehörde.  
Der Verwaltungsrechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

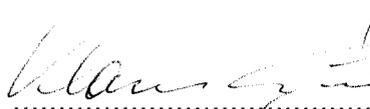
**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Grünstadt, den 10.03.2005

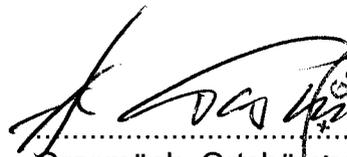
-

Ortsgemeinde Ebertsheim

  
Linska, Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Mertesheim

  
Grasmück, Ortsbürgermeister





**Rechtsangelegenheiten, Schulen  
und Kultur**

**Schulen und Sport**

Ansprechpartner: Herr Bergtholdt

Zimmer: A 311

Telefon: (06322) 961-307

Telefax: (06322) 961-254

E-Mail: Werner.Bergtholdt

@kreis-bad-duerkheim.de

Aktenzeichen: 029-06/2/Bt-He

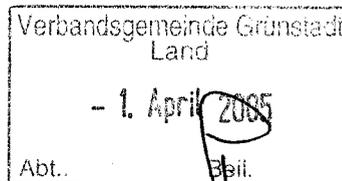
Datum: 30. März 2005

Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Postfach 1562 67089 Bad Dürkheim

Verbandsgemeindeverwaltung  
Grünstadt-Land  
Industriestraße 11  
67269 Grünstadt

Ortsgemeinde  
Ebertsheim

Ortsgemeinde  
Mertesheim



**Vollzug des Zweckverbandsgesetzes;  
Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Ebertsheim und Mertesheim  
Ihr Schreiben vom 10.03.2005, Az.: 3.6/461-00/Gh**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird die von Ihnen vorgelegte Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Ebertsheim und Mertesheim zur Unterhaltung einer Kindertagesstätte gem. § 12 abs. 2 ZwVG von uns als zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 118 Abs. 1 GemO bestätigt.

Die Zweckvereinbarung ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

*A. Martin*  
(Achim Martin)

*FB 1 - Frau Klotz -  
mit der Bitte um  
Veröffentlichung.  
06.04.05 Is Juch*

